

# **Wahlordnung**

## **zu der Wahl des Jugendparlaments**

### **der Gemeinde Seeheim-Jugenheim**

(mit den Änderungen § 1 Abs. 4 vom 21.03.2002)

Aufgrund der §§ 5, 8c der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Seeheim-Jugenheim in ihrer Sitzung vom 14. Dezember 2000 folgende Wahlordnung beschlossen:

#### **§ 1**

#### ***Wahlberechtigung, Wahlgrundsätze, Wahlzeit***

- (1) Das Jugendparlament wird von den Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Seeheim-Jugenheim gewählt, die am Wahltag das 12. Lebensjahr vollendet und das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Wahlberechtigten sind namentlich in einem Wählerverzeichnis, das auf der Grundlage der Einwohnerkartei aufzustellen ist, aufzulisten.
- (2) Wählbar sind alle Personen, die am Wahltag wahlberechtigt sind.
- (3) Die Wahl zum Jugendparlament erfolgt in freier, allgemeiner, geheimer und gleicher Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.
- (4) Die Wahlzeit beträgt zwei Jahre.

#### **§ 2**

#### ***Wahlausschuß***

- (1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Wahlausschuß, der durch den Gemeindevorstand auf Vorschlag des Jugendparlamentes aus dem Kreise der Wahlberechtigten berufen wird. Der Wahlausschuß besteht aus 5 Mitgliedern.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber dürfen zur Vermeidung von Interessenkonflikten nicht Mitglied im Wahlausschuß sein.
- (3) Die Aufgabe der Wahlleiterin / des Wahlleiters wird durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Wahlausschusses wahrgenommen.

### **§ 3** **Wahltag**

- (1) Die Wahl erfolgt in einer Sitzung der Jugendversammlung.
- (2) Der Wahltag wird durch das Jugendparlament durch Mehrheitsbeschluß festgelegt. Zwischen diesem Beschluß und dem Wahltag müssen mindestens sechs Wochen liegen.
- (3) Der Wahltag ist durch den Gemeindevorstand amtlich bekanntzugeben.

### **§ 4** **Wahlvorschläge**

- (1) Zur Wahl stellen kann sich jede / jeder Wahlberechtigte durch eine formlose schriftliche Erklärung (Wahlvorschlag). Diese Erklärung muß folgende Angaben der Bewerberin / des Bewerbers enthalten:
  - Name und Vorname
  - Wohnort, Straße, Hausnummer
  - Geburtsdatum
  - Eigenhändige Unterschrift
- (2) Wahlvorschläge sind bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl bei der / dem Vorsitzenden des Wahlausschusses einzureichen. Das Eingangsdatum ist auf dem Wahlvorschlag zu vermerken.
- (3) Die eingegangenen Wahlvorschläge sind durch den Gemeindevorstand in Bezug auf die Wählbarkeit der Bewerberinnen und Bewerber zu prüfen. Die Wählbarkeit ist auf dem Wahlvorschlag zu bescheinigen.
- (4) Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuß in öffentlicher Sitzung. Hierüber ist eine Niederschrift zu fertigen.

### **§ 5** **Wahlvorbereitung**

Alle Wahlvorbereitungen, insbesondere die Erstellung der benötigten Stimmzettel, liegen in der Verantwortung des Wahlausschusses.

### **§ 6** **Wahlhandlung, Wahlergebnis**

- (1) Die Wahl erfolgt geheim mit Stimmzetteln.
- (2) Jede / jeder Wahlberechtigte hat zwei Stimmen.
- (3) Die Ermittlung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuß erfolgt unmittelbar im Anschluß an die Wahlhandlung.

- (4) In das Jugendparlament sind gewählt:
- a) Zuerst je die beiden Bewerberinnen und Bewerber mit den meisten Stimmen aus den folgenden vier Altersgruppen:  
12- bis unter 14-jährige  
14- bis unter 16-jährige  
16- bis unter 18-jährige  
18- bis unter 20-jährige
  - b) Die weiteren Sitze werden an die nächsten fünf Bewerberinnen und Bewerber mit den meisten Stimmzahlen ohne Rücksicht auf die Altersgruppen vergeben.
  - c) Sollten in einer Altersgruppe weniger als zwei Bewerberinnen / Bewerber gewählt sein, so erhöht sich entsprechend die Zahl der gemäß § 4 Abs. 4 Buchstabe b) zu Wählenden.
- (5) Der Verlauf und das Ergebnis der Wahl sind in der Niederschrift über die betreffende Sitzung der Jugendversammlung aufzunehmen.
- (6) Das Ergebnis ist durch den Wahlausschuß amtlich bekanntzugeben.

## **§ 7 Wahlanfechtung**

- (1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede / jeder Wahlberechtigte innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch bei dem Wahlausschuß erheben. Der Einspruch ist schriftlich einzulegen und zu begründen.
- (2) Über Einsprüche i.S.d. § 7 Abs. 1 entscheidet die Gemeindevertretung.

## **§ 8 Nachrücker**

- (1) Scheidet ein Mitglied des Jugendparlamentes während der laufenden Wahlzeit aus, so rückt die Bewerberin / der Bewerber der gleichen Altersgruppe nach, die / der bei der Wahl die nächsthöhere Stimmzahl erhalten hat.
- (2) Steht in der betreffenden Altersgruppe keine weitere Bewerberin / kein weiterer Bewerber mehr zur Verfügung, so rückt unabhängig von der Altersgruppe die Bewerberin / der Bewerber nach, die / der bei der Wahl die höchste Stimmzahl erhalten hat.

## **§ 9 Übergangsregelung**

Für die allererste Wahl gemäß dieser Wahlordnung sind Termin, Wahlleiter und Wahlausschuß von der Gemeindevertretung zu bestimmen.

**§ 10**  
***Inkrafttreten***

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seeheim-Jugenheim, den 15.12.2000

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Seeheim-Jugenheim

(Brigitta Kruza)  
Bürgermeisterin